

Entschädigungsreglement

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde
Thalwil

gültig ab: 01. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

<u>1. GELTUNGSBEREICH</u>	<u>3</u>
<u>2. GRUNDSATZ</u>	<u>3</u>
<u>3. ENTSCHÄDIGUNG DER MITGLIEDER DER KIRCHENPFLEGE</u>	<u>4</u>
<u>4. ENTSCHÄDIGUNG DER MITGLIEDER DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION</u>	<u>4</u>
<u>5. ENTSCHÄDIGUNG BEI STELLVERTRETUNG</u>	<u>5</u>
<u>6. SITZUNGS- UND TAGGELDER</u>	<u>5</u>
<u>7. FORT- UND WEITERBILDUNG.....</u>	<u>6</u>
<u>8. ABRECHNUNG</u>	<u>6</u>
<u>9. AUSTRITTSGESCHENK</u>	<u>6</u>
<u>10. VERSICHERUNG UND SCHUTZ.....</u>	<u>7</u>
<u>11. ANPASSUNGEN</u>	<u>7</u>
<u>12. GENEHMIGUNG</u>	<u>8</u>
<u>13. INKRAFTSETZUNG</u>	<u>8</u>
<u>14. AUFHEBUNG FRÜHERER REGELUNGEN</u>	<u>8</u>
<u>15. UNTERZEICHNUNG.....</u>	<u>8</u>

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Entschädigungen für Personen, die als Mitglieder in der Kirchenpflege, der Rechnungsprüfungskommission, einer weiteren Kommission, einem TEAM oder einem sonstigen von der Kirchenpflege einberufenen Gremium tätig sind.

2. Grundsatz

¹ Mitglieder in der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission erhalten eine feste Grundentschädigung pro Amtsjahr. Erfolgt innerhalb des Jahres ein Ein- oder Austritt, wird die Grundentschädigung, jeweils am Monatsende, in dem der Ein- oder Austritt eintritt, anteilig pro rata temporis berechnet.

² Die Grundentschädigung deckt, unter Vorbehalt von Ziffer 6 Abs. 2, die gesamte Verantwortung des Amtes, insbesondere:

- Aktenstudium von Sitzungen (Kirchenpflege, Rechnungsprüfungskommission, weitere Kommissionen, TEAMS oder sonstige Gremien),
- Vorbereitung von Anträgen,
- Vorbereitungen und Teilnahme betreffend Kirchgemeindeversammlungen,
- Vorbereitungen von und Teilnahme an Kirchenpflege- und Rechnungsprüfungs-kommissions-Sitzungen,
- Erledigung der Korrespondenz, soweit diese nicht der Verwaltung übergeben werden kann,
- Beiträge und Texte für die Kommunikation und Medienarbeit,
- Personal- und anderweitige gesellschaftliche Anlässe, die mit der behördlichen Funktion zusammenhängen.

³ Es wird eine aufgabenspezifische Funktionszulage an die Mitglieder in der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission entrichtet. Diese wird pro Amtsjahr entrichtet. Erfolgt innerhalb des Jahres ein Ein- oder Austritt, wird die Funktionszulage, jeweils am Monatsende, in dem der - oder Austritt eintritt, anteilig pro rata temporis berechnet.

⁴ Mitarbeitende und Pfarrpersonen, die in ihrer beruflichen Funktion in einem Gremium mitwirken, werden nur dann nach diesem Reglement entschädigt, wenn ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlohnt wird.

⁵ Die Freiwilligenarbeit wird in der Regel mit jährlichen Weiterbildungsangeboten und Anlässen wertgeschätzt.

⁶ Die Spesenvergütung für alle Kirchenpflege-, Rechnungsprüfungskommission-, Kommissions- und TEAM-Mitglieder sowie Pfarrpersonen, Mitarbeitende, Freiwillige und besonders beauftragte Personen, die im Auftrag der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thalwil tätig sind, wird in einem separaten Spesenreglement festgelegt.

3. Entschädigung der Mitglieder der Kirchenpflege

¹ Die feste jährliche Grundentschädigung beträgt für die Mitglieder der Kirchenpflege CHF 6'000.00 pro Mitglied.

² Die feste Grundentschädigung darf pro Mitglied der Kirchenpflege pro Jahr nur einmal ausbezahlt werden. Eine Ausnahme bildet die Funktionszulage, welche der jeweils innehabenden Person zugestanden wird.

Ressort Funktion	Funktionszulage	Grundentschädigung
I. Präsidium	CHF 5'000.00	CHF 6'000.00
II. Bildung	CHF 2'500.00	CHF 6'000.00
III. Diakonie, Oekumene, Mission, Entwicklung	CHF 2'500.00	CHF 6'000.00
IV. Finanzen	CHF 2'500.00	CHF 6'000.00
V. Gottesdienst und Musik	CHF 2'500.00	CHF 6'000.00
VI. Kommunikation	CHF 2'500.00	CHF 6'000.00
VII. Liegenschaften	CHF 2'500.00	CHF 6'000.00
Vizepräsidium	CHF 2'500.00	CHF 0.00
Personelles	CHF 2'500.00	CHF 0.00
Gesamtsumme	CHF 25'000.00	CHF 42'000.00

4. Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

¹ Die feste jährliche Grundentschädigung beträgt für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission CHF 500.00 pro Mitglied.

² Die feste Grundentschädigung und die Funktionszulage darf pro Mitglied der Rechnungsprüfungskommission pro Jahr nur einmal ausbezahlt werden.

Funktion	Funktionszulage	Grundentschädigung
Präsidium	CHF 1'000.00	CHF 500.00
Aktuarat	CHF 500.00	CHF 500.00
3. Mitglied	CHF 250.00	CHF 500.00
4. Mitglied	CHF 250.00	CHF 500.00
5. Mitglied	CHF 250.00	CHF 500.00
Gesamtsumme	CHF 2'250.00	CHF 2'500.00

5. Entschädigung bei Stellvertretung

Ist es einem Mitglied der Kirchenpflege länger als vier aufeinanderfolgenden Wochen nicht möglich das Ressort zu führen, wird die Grundentschädigung und die Funktionszulage in der Regel pro Woche um 1/52 gekürzt. Die Kürzung erfolgt ab der 5. Woche der Abwesenheit. Die entsprechende Funktionszulage steht dem stellvertretenden Mitglied der Kirchenpflege zu.

6. Sitzungs- und Taggelder

¹ Die Entrichtung von Sitzungs-, Taggeldern oder Pauschalen gilt für nicht angestellte Personen in Kommissionen und TEAMs im Sinne von Art. 21 der Kirchgemeindeordnung, sofern diese nicht anderweitig (z.B. mittels einer pauschalen Grundentschädigung) entschädigt werden.

² Pfarrwahlkommissionen haben rechtlich den Charakter einer Kommission nach der Kirchgemeindeordnung. Deren Mitglieder werden mit Sitzungs-, Taggeldern und Pauschalen gemäss diesem Entschädigungsreglement entschädigt.

³ Es können Sitzungs-, Taggelder und Pauschalen an Mitglieder der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission und Personen mit besonderem Auftrag entrichtet werden.

⁴ Die Gewährung von Sitzungs-, Taggeldern oder Pauschalen erfolgt ausschliesslich auf Antrag an die Kirchenpflege und entsprechendem Beschluss der Kirchenpflege.

⁵ Als entschädigungsberechtigte Sitzungen gelten in der Regel Zusammenkünfte, an denen ein ordentliches schriftliches Protokoll erstellt wird.

⁶ Protokollführende und Sitzungsleitende haben für die Vor- und Nachbereitung zusätzlich zum Sitzungs- oder Taggeld, eine Pauschale zugute. Wird die Sitzungsleitung und die Protokollführung von einer Person ausgeführt, wird nur eine Pauschale ausbezahlt.

⁷ Die nachfolgenden Sitzungs- oder Taggelder sind festgelegt:

- Sitzungen bis drei Stunden CHF 75.00
- Sitzungen über drei Stunden bis sechs Stunden und Halbtagesgelder CHF 100.00
- Tagessitzungen über sechs Stunden und Taggelder CHF 200.00
- Pauschale Protokollführung CHF 25.00
- Pauschale Sitzungsleitung CHF 25.00

7. Fort- und Weiterbildung

¹ Weiterbildungen der Mitglieder der Kirchenpflege, die im Sinne und Nutzen der Behördentätigkeit in der Kirchgemeinde stehen, können angemessen entschädigt werden. Die Personalkommission bestimmt den Anteil der Kostenübernahme auf Antrag im Einzelfall. Weiterbildungen durch die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich werden in der Regel vollständig erstattet.

² Mitarbeitende der Kirchgemeinde unterstehen der Personalverordnung (PVO, LS 181.40) und deren Vollzugsverordnung (VVO, LS 181.402) der Landeskirche.

8. Abrechnung

¹ Die Auszahlung der Entschädigungen für die Mitglieder der Kirchenpflege erfolgt anteilig (1/12) monatlich.

² Die Auszahlung der Entschädigungen für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erfolgt jährlich im Monat November.

³ Die Abrechnung und Auszahlung von Sitzungs- und Taggeldern erfolgt halbjährlich jeweils für die Periode 01. Januar bis 30. Juni und die Periode 01. Juli bis 31. Dezember.

⁴ Die Abrechnung muss ordentlich geführt nach Datum sortiert erstellt werden. Sie muss Datum, Uhrzeit (von-bis), Gremium und Grund der Sitzung enthalten. Es muss das entsprechende Abrechnungsformular verwandt werden.

⁵ Die Prüfung erfolgt halbjährlich gemäss den Perioden durch das Präsidium der Kirchenpflege. Die Abrechnung des Präsidiums der Kirchenpflege wird durch das Vizepräsidium der Kirchenpflege oder durch das Ressort Finanzen geprüft.

⁶ Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird jeder Person, die eine Entschädigung erhalten hat, ein Lohnausweis ausgestellt und übersandt.

9. Austrittsgeschenk

¹ Bei freiwilligem und/oder unverschuldetem Ausscheiden aus dem Amt der Kirchenpflege, der wird ein Abschiedsgeschenk ausgerichtet.

² Mitglieder der Kirchenpflege erhalten beim Austritt ein Abschiedsgeschenk im Gegenwert von CHF 100.00 pro Amtsjahr.

³ Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, weiterer Kommissionen und TEAMS erhalten, sofern sie nicht Mitglied der Kirchenpflege sind, beim Austritt ein Abschiedsgeschenk im Gegenwert von CHF 50.00 pro Amtsdauer bzw. angefangener Amtsdauer.

10. Versicherung und Schutz

¹ Alle Mitglieder der Kirchenpflege, der Rechnungsprüfungskommission und nicht angestellte Personen in Kommissionen, TEAMs und Freiwillige werden für ihre Tätigkeit auf Kosten der Kirchgemeinde gegen Berufsunfall und Haftpflicht versichert.

² Die Kirchgemeinde schützt die Mitglieder der Kirchenpflege, der Rechnungsprüfungskommission und nicht angestellte Personen in Kommissionen und TEAMs vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen gegenüber Dritten.

³ Die Kirchenpflege kann auf vorgängiges Gesuch hin die vollen oder teilweisen Kosten für den erstinstanzlichen Rechtsschutz der Mitglieder der Kirchenpflege, der Rechnungsprüfungskommission und nicht angestellte Personen in Kommissionen und TEAMs übernehmen, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist. § 49 der Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche (LS 181.40) ist sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Versicherung der Behördenentschädigung bei der Pensionskasse, der die Kirchgemeinde angeschlossen ist, erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Aufnahmebestimmungen, wenn der Koordinationsabzug erreicht wird. Die entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge sind vom Behördenmitglied zu finanzieren, während der Arbeitgeberanteil von der Kirchgemeinde getragen wird.

⁵ Allfällige Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen (AHV/ALV/IV/EO) werden von den Entschädigungen in Abzug gebracht.

11. Anpassungen

¹ Nimmt ein Mitglied der Kirchenpflege oder der Rechnungsprüfungskommission an weniger als Dreiviertel der Sitzungen der Kirchenpflege oder der Rechnungsprüfungskommission oder der Kirchgemeindeversammlungen teil, ohne dass ein Fall gemäss Ziffer 5 vorliegt, so kann sein Anspruch auf Entschädigung anteilmässig gekürzt werden. Den diesbezüglichen Entscheid trifft die Kirchenpflege durch ein qualifiziertes Mehr mit 2/3 Mehrheit.

² Treten in der Ausübung des Amtes während der Amtsdauer bei Mitgliedern der Kirchenpflege oder der Rechnungsprüfungskommission wesentliche Änderungen ein, so kann die Entschädigung unverzüglich den neuen Verhältnissen angepasst werden. Dabei darf der von der Kirchgemeindeversammlung beschlossene Betrag für die Entschädigung nicht überschritten werden.

³ Die Entschädigungen sind jeweils zu Beginn des dritten Jahres der Amtsdauer durch die Kirchenpflege unter Berücksichtigung der Teuerung und weiterer massgebender Gegebenheiten zu überprüfen. Hält die Kirchenpflege eine Anpassung für gegeben, so stellt sie bei der Kirchgemeindeversammlung entsprechend Antrag.

12. Genehmigung

Vorstehendes Entschädigungsreglement wurde durch die Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thalwil vom 27. November 2022 genehmigt.

13. Inkraftsetzung

¹ Das Entschädigungsreglement wird per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

² Die Entschädigung fürs Amtsjahr 2022/2023 wird ab 1. Januar 2023 nach diesem Reglement berechnet und anteilmässig ausgerichtet.

14. Aufhebung früherer Regelungen

¹ Das Entschädigungsreglement für die Mitglieder der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission, mit Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 29. Juni 2014, in Kraft seit 01. Juli 2014, wird per 31. Dezember 2022 ausser Kraft gesetzt.

² Die Übergangslösung zu Sitzungs- und Taggeldern für die Mitglieder der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission und weiteren Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten für die Kirchgemeinde Thalwil entsprechende Vergütungen erhalten, welche mit Beschluss vom Sachwalter seit dem 01. Mai 2022 in Kraft ist, wird per 31. Dezember 2022 ausser Kraft gesetzt.

³ Allfällige weitere Regelungen, die sich in Zusammenhang mit den in diesem Entschädigungsreglement aufgeführten Festlegungen setzen lassen, werden per 31. Dezember 2022 ausser Kraft gesetzt.

15. Unterzeichnung

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Thalwil

sign. Christian Kling
Kirchgemeindepäsident

sign. Christian Gerber
Leiter Verwaltung